

Öffentliche Bekanntmachung

1. 20.07.2021 1. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten
Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in
der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 20.07.2021
Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021

2. 20.07.2021 2. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten
Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für
Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom
20.07.2021
Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021

3. 20.07.2021 3. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal
Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in
der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom 20.07.2021
Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021

4. 20.07.2021 4. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal
Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für
Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom
20.07.2021
Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung

1. **Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten
Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in
der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 20.07.2021
Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021**

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Kürten über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 23.06.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.04.2019 und
- der Entscheidung des Rates der Gemeinde Kürten vom 30.06.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Kürten besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat Februar 2021 ausgesetzt.

Der somit für den Monat Februar 2021 zu zahlende Betrag beträgt

0,- €.

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Februar 2021 nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden von der Gemeinde Kürten zurückerstattet.

Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de
gez. i.A. Straßer

2. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 20.07.2021 Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Kürten über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 23.06.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.04.2019 und
- der Entscheidung des Rates der Gemeinde Kürten vom 30.06.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Kürten besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen werden für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021 um die Hälfte reduziert.

Der individuell zu zahlende Betrag in den Monaten März 2021, April 2021 und Mai 2021 beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, der in dem zuletzt ergangenen vorläufigen Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen benannt wurde.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den maßgebenden vorläufigen Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021.

Bereits gezahlte Beiträge werden von der Gemeinde Kürten anteilig zurückerstattet.

Hinweis:

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreuungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.60 (BGBl. S.17) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellofplatz, 50667 Köln zu beantragen.

gez. i.A. Straßer

3. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom 20.07.2021 Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Odenthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 22.06.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2015 und
- der Entscheidung des Rates der Gemeinde Odenthal vom 29.06.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Odenthal besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat Februar 2021 ausgesetzt.

Der somit für den Monat Februar 2021 zu zahlende Betrag beträgt

0,- €.

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Februar 2021 nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden von der Gemeinde Odenthal zurückerstattet.

Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de
gez. i.A. Straßer

**4. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal
Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für
Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom
20.07.2021
Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021**

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Odenthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 22.06.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2015 und
- der Entscheidung des Rates der Gemeinde Odenthal vom 29.06.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Odenthal besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen werden für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021 um die Hälfte reduziert.

Der individuell zu zahlende Betrag in den Monaten März 2021, April 2021 und Mai 2021 beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, der in dem zuletzt ergangenen vorläufigen Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen benannt wurde.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den maßgebenden vorläufigen Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021.

Bereits gezahlte Beiträge werden von der Gemeinde Odenthal anteilig zurückerstattet.

Hinweis:

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreuungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.60 (BGBl. S.17) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gemäß § 80

Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln zu beantragen.

gez. i.A. Straßer